

# RS OGH 1993/1/20 3Ob117/92, 3Ob191/10z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1993

## Norm

EO §54 Abs1

EO idF EONov 1991 §290a Abs1

EO idF EONov 1991 §291a

EO idF EONov 1991 §292f

## Rechtssatz

Die Bewilligung einer Lohnpfändungsexekution unter Bezugnahme auf die vom Bundesminister für Justiz im Verordnungsweg kundgemachten Tabellen für die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge stellt gegenüber einer unbeschränkten Exekution durch Pfändung und Überweisung ein Minus dar. Enthält der Antrag auf Pfändung und Überweisung von Forderungen keine Bezugnahme auf die Tabelle und keinen Hinweis auf die sich nach § 290 a EO ergebenden Pfändungsbeschränkungen, so ist die Exekution daher nicht zu versagen, sondern unter Bezugnahme auf die Tabelle zu bewilligen, weil die beschränkte Pfändbarkeit nach § 290 a EO von Amts wegen zu beachten ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 117/92

Entscheidungstext OGH 20.01.1993 3 Ob 117/92

Veröff: RPFISlGE 1993/84

- 3 Ob 191/10z

Entscheidungstext OGH 08.06.2011 3 Ob 191/10z

Vgl; Beisatz: Auch im Exekutionsverfahren ist die Bewilligung eines Minus zulässig. (T1); Veröff: SZ 2011/72

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0005038

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)